

Protokoll

Sitzung des Landrates vom Freitag, 11. Januar 2013, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus

| | |
|---------------|---|
| Vorsitz | Landratspräsident Fredo Landolt, Näfels |
| Ratsschreiber | Hansjörg Dürst, Ennenda |
| Protokoll | Josef Schwitter, Näfels |

§ 341

Feststellung der Präsenz

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

Emil Küng, Obstalden
Martin Landolt, Näfels
Christian Marti, Glarus
Susanne Elmer Feuz, Ennenda

Der *Vorsitzende* wünscht ein gutes neues Jahr und freut sich auf die zweite Hälfte seines Amtsjahres mit konstruktiven Diskussionen und Impulsen zu Gunsten des Landes Glarus. Herzlich gratuliert er der abwesenden Susanne Elmer Feuz zur Geburt der Zwillingmädchen Freya Rose und Lilith Marie sowie Jacques Marti zur Geburt der Tochter Mila-Jocelyn; ihnen allen wünscht er viel Glück für die Zukunft.

Während Traktandum 10 (§ 353, S. 452), Motion SVP-Landratsfraktion zur Glarner Kantonalbank, ist Martin Leutenegger, Verwaltungsratspräsident der Glarner Kantonalbank, anwesend.

Matthias Auer, Netstal, amtet für Susanne Elmer Feuz als dritter Stimmenzähler.

§ 342

Protokolle

Das Protokoll vom 5. Dezember 2012 ist genehmigt.

§ 343 **Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 20. Dezember 2012 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

§ 344 **Memorialsantrag von mehreren Stimmberechtigten „Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung für jedermann kostenlos“; Zulässig- und Erheblicherklärung**

(Bericht Regierungsrat, 18.12.2012)

Rechtliche Zulässigkeit

Abstimmung: Der Memorialsantrag ist zulässig erklärt.

Erheblichkeit

Martin Bilger, Ennenda, teilt mit, die SP-Landratsfraktion erachte das Anliegen für berechtigt und befürworte Erheblicherklärung. – Die Nutzung der Braunwaldbahn soll für die Einwohner des Dorfes günstiger werden, das damit als Wohnort aufgewertet würde. Allerdings scheint der Weg über das Strassengesetz falsch zu sein. Besser wäre Verankerung im Gesetz über den öffentlichen Verkehr; weil die Standortförderung von Braunwald wichtiges Anliegen ist, soll der Regierungsrat dazu eine alternative Vorlage erarbeiten.

Abstimmung: Der Antrag ist erheblich erklärt.

§ 345 **Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt:** **A. Änderung des Personalgesetzes** **B. Änderung des Bildungsgesetzes** **C. Änderung des Gemeindegesetzes**

(Motion Peter Rothlin, Oberurnen „Gleiche Unvereinbarkeitsregelung für alle Mitarbeitenden des Kantons“)

2. Lesung

(Berichte s. § 338, 5.12.2012, S. 435)

Die unverändert gebliebene Vorlage wird der Landsgemeinde zur Annahme unterbreitet. – Die Motion Peter Rothlin ist als erledigt abgeschrieben.

§ 346

Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

(Berichte Regierungsrat, 20.11.2012; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 3.12.2012)

Eintreten

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionspräsident, erklärt, das Gesetz werde nicht grundlegend umgebaut: Bewährtes bleibt erhalten. Die Feuerwehr ist weiterhin Gemeindeaufgabe. Gestärkt und geklärt wird die Rolle der Glarnersach. Sie erhält wegen dem bei ihr vorhandenen Fachwissen direkte Kompetenzen, was zu sinnvoller Aufgabenerfüllung beiträgt. Das Kaminfegerwesen wird liberalisiert und die Feuerwehersatzabgabe den finanziellen Entwicklungen angepasst. – Bisher besaßen die Gemeindegaminfeger im ihnen zugeteilten Gebiet faktisch ein Monopol, denn Anstellung eines andern Kaminfegers erforderte eine Begründung. Zentrale Änderung ist, dass die Hauseigentümer einen Kaminfeger nach ihrer Wahl und in den benötigten zeitlichen Abständen zu beauftragen haben. Dies wird dennoch kaum zu radikalen Umwälzungen führen. Die Kaminfeger werden ihre bisherigen Kunden grösstenteils behalten. – Wegen der offeneren Auftragsvergabe wird aber mittelfristig ein gewisser Wettbewerb spielen. Die Gegenrechtsklausel (Art. 17) erlaubt es jedoch, Kaminfegern aus Kantonen mit Monopol die Arbeitsbewilligung zu verweigern. Die Kommission zog diese Einschränkung völliger Liberalisierung knapp vor, weil in ihrem Gebiet Geschützte im Wettbewerb über längere Spiesse verfügen. – Die Feuerwehersatzabgabe soll moderat um etwa 20 Prozent erhöht werden, was höhere Ausgaben insbesondere für die Ausrüstung rechtfertigen. Regierungs- und Gemeinderatsmitglieder sind nicht mehr von ihr zu befreien, weil während Feuerwehreinsätzen selten amtliche Tätigkeiten auszuüben und zudem Befreiung im Einzelfall, z.B. bei Angehörigkeit in einem Führungsstab, möglich ist (Art. 27 Abs. 3 Bst. b). – Feuerwehpflicht ab Alter 18 wird unterstützt, weil auch mit 20 die Wahrscheinlichkeit eines Wegzuges hoch ist. Da aber meist innerhalb des Kantons umgezogen wird, bleibt die Ausbildung nutzbar. Ausserdem kennen zahlreiche Kantone die gleiche Altersvorschrift.

M. Zopfi dankt allen Beteiligten für konstruktive Arbeit und beantragt namens der einstimmigen Kommission Eintreten und Zustimmung zu ihren Anträgen.

Peter Rothlin, Oberurnen, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der SVP-Landratsfraktion zu Gunsten der Kommissionsanträge aus. – Das revidierte Gesetz enthält viele sinnvolle Neuerungen; so zum Kaminfegerdienst. In einigen Kantonen, wie in Schwyz und Zürich, können die Hauseigentümer den Kaminfeger aussuchen, was dank besserer Sauberkeit zu höherer Kundenzufriedenheit führt; aus allen im Kanton zum Kaminfegerdienst zugelassenen Fachpersonen einen Kaminfeger frei wählen zu können, ist zu befürworten. – Die Abschaffung der gesetzlichen Privilegien für Behördenvertreter ist nach Umsetzung von Feuerwehr Futura und bei drei Gemeinden überfällig. Wie anderswo ist die Feuerwehpflicht von allen Männern und Frauen entweder durch aktiven Dienst oder durch Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe zu leisten. – Höchster Wert ist auf die Sicherheit zu legen. Den Feuerwehleuten sind bestmögliche Ausstattung und Ausbildung zukommen zu lassen, um im Einsatz nicht nur anderen Menschen das Leben retten zu können, sondern auch selbst vor Gefahren geschützt zu sein. – Der Glarnersach sei aber klar gesagt, dass keine weitere Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe hingenommen wird.

Landammann *Andrea Bettiga* verweist auf das von Kanton, Gemeinden und Feuerwehr gemeinsam ausgearbeitete Projekt „Feuerwehr Glarus 2015“, das bezüglich Finanzierung und Zuständigkeiten Handlungsbedarf aufzeigte und ein strukturelles Jahresdefizit von 600'000 Franken voraussagte. Die Vorlage antwortet auf richtige Weise. Sie vereinfacht die Regelungssystematik, passt Feuerwehersatzabgabe und -pflichten an, liberalisiert das Kaminfegerwesen und verankert die Prävention im Elementarschadenbereich; so ist man für die Zukunft gut gerüstet. – A. Bettiga dankt der Kommission und ihrem Präsidenten für die aufbauende Arbeit und beantragt Eintreten.

Detailberatung

Tabelle zur Feuerwehrpflichtersatzabgabe (Bericht Ziff. 2.3.)

Marco Kistler, Niederurnen, fragt, weshalb die Beitragssteigerung bei einem steuerbaren Einkommen von 72'000 Franken endet und ob der Regierungsrat bereit wäre, das Maximum höher anzusetzen, um damit einen Tarif zu erlassen, welcher den Mittelstand nicht mit Erhöhungen belastete, sondern deren Anteil den hohen und höchsten Einkommen übertrüge. – Je nach Antwort behält sich der Redner innerhalb der zweiten Lesung Antragstellung zu Artikel 30 vor.

Landammann *Andrea Bettiga* verspricht, nach Rücksprache mit dem Kommissionspräsidenten in der zweiten Lesung auf die zweite Frage zu antworten. – Zur ersten Frage: Die Tabelle gibt die bisherige Höchstgrenze wieder.

Art. 27 Abs. 2 Bst. c und d; Behördenmitglieder Feuerwehrpflicht unterstellt

Franz Landolt, Näfels, beantragt für die CVP/GLP-Landratsfraktion, in Artikel 27 Absatz 2 die Buchstaben *c* und *d* zu belassen. – Er durfte 1995 die Erneuerung des Gesetzes und 2003 die Änderung durch „Feuerwehr Futura“ mitberaten. 2002 waren zehnmal mehr Gemeinderäte und zwei Regierungsmitglieder mehr von der Feuerwehrpflicht ausgenommen, und trotz des damals extremen Spardrucks wurde deren Befreiung nicht in Frage gestellt. Zu meinen, es handle sich um ein überholtes Privileg, trifft nicht zu. Aus Katastrophen, wie dem Hochwasser in Engelberg, lernte man, dass die Führungsstäbe zu Gunsten richtiger Entscheide eher auszuwechseln sind, als die an vorderster Front Tätigen. Auch wird es in Ernstfalleinsätzen geschätzt, wenn sich die Behördenmitglieder blicken lassen, was somit eine wichtige Aufgabe ist. Sie müssen im Notfall nicht über die Handhabung des Strahlrohrs Bescheid wissen, sondern sie haben in Führungsstäben zu Gunsten der Sicherheit vorzuplanen, wie Katastrophen verhindert oder eingeschränkt werden könnten und im Notfall vor Ort präsent zu sein, sich ein Bild zu machen, zu motivieren und zu entscheiden. – Zudem trifft es sehr wenige; die meisten von ihnen haben das 50. Lebensjahr bereits hinter sich und kommen bei Ernstfällen dennoch zum Einsatz. Es kann somit nicht ums Geld, um die 2000 bis 3000 Franken, gehen. Es handelt sich statt um ein Privileg um eine Verpflichtung und allenfalls um etwas Dank und Anerkennung für die in Stäben geleistete mühsame strategische Arbeit. – Im Militär gilt der Merksatz: „Wer fährt, führt nicht.“ Wer eine Führungsfunktion innehat, darf nicht an vorderster Front eingesetzt werden. – Es ist beim Bewährten zu bleiben.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, unterstützt im Namen der FDP-Landratsfraktion den Vorredner. – Es ist nicht mit einem alten Zopf zu argumentieren, sondern mit Verstand und in Kenntnis von Situation und Praxis zu entscheiden. Viele der unter diese Regelung fallenden Personen leisten in Gemeinden und Kanton einen enormen Einsatz für die breite Bevölkerung. Ihnen etwas wegzunehmen wäre falsch. Zudem stellten die meisten von ihnen ein Gesuch, weil es ihnen ohnehin nicht möglich wäre, sich in den einen hohen Ausbildungsstand erfordernden Diensten zu engagieren und finanzielle Begründung erschiene als kleinliche Erbsenzählerei.

Hans Luchsinger, Nidfurn, widerspricht als einst von dieser Regelung Betroffener und unterstützt die Kommission. – Mit den neuen Gemeinden veränderte sich die Situation deutlich. Einst amtierten in den Gemeinden Milizbehörden, die insgesamt viel stärker belastet waren, als es mit den heutigen Teilpensen der Fall ist. In kleinen Gemeinden leisteten denn auch Gemeinderäte trotzdem Feuerwehrdienst, sogar als Kommandant oder Vizekommandant.

This Jenny, Glarus, führt aus, weder Kanton noch Bevorzugte sind auf das Geld angewiesen. Diese wenigen Franken rechtfertigen keine ellenlange Diskussion. Ginge es um allein-erziehende Mütter, wäre er sofort für einen Erlass, aber Zugeständnisse an ohnehin Bevor-

zugte sind unnötig. Er sagt dies als Ständerat: Als man es nötig gehabt hätte, erhielt man nichts; nun, wo man es selbst vermöchte, erhält man Sportausrüstungen, Eintritte usw. gratis, und sucht trotzdem sogar für Parlamentarierkirennen nach Sponsoren: In was für einer Zeit sind wir denn angelangt! – Sollte es unter den Erwähnten auf die Befreiung Angewiesene geben, wäre der Redner bereit, dafür aufzukommen.

Mathias Zopfi, selbst ein Betroffener, bestätigt, dass in Führungsstäben Amtsinhaber tätig sein müssen, dies aber nur in ausserordentlichen Fällen und nicht bei jedem Feuerwehreinsatz. Es sind jedoch nicht alle Gemeinderäte eingebunden. Er selbst gehört weder Führungsstab noch Feuerwehr an und wäre nach Fassung Regierung trotzdem von der Feuerwehrpflicht befreit. Zudem ist es möglich, „Personen, ... die bei Feuerwehreinsätzen eine amtliche Tätigkeit auszuführen haben,“ zu befreien (Abs. 3). Führungsstäben Angehörige können also von der Feuerwehrpflicht ausgenommen werden. – Der Kanton ist auf diese Einnahmen sicher nicht angewiesen.

Landammann *Andrea Bettiga* wehrt sich gegen den Eindruck finanzieller Privilegierung. Die von der Ausnahmeregelung Betroffenen, haben Aufgaben, insbesondere in einem Notfall, zu erfüllen. Hinzuweisen ist auch, dass Streichung den Gemeinderat quasi dem Feuerwehrekommando unterstellte, was ein organisatorisches Durcheinander schafft. – Es ist der Regierungsfassung, also dem Antrag Landolt, zuzustimmen.

Abstimmung: Der Antrag Landolt ist abgelehnt. – Die Streichung ist gemäss Kommissionsantrag gutgeheissen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 347 Gesetz über den Zivilschutz

(Berichte Regierungsrat, 4.12.2012; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 19.12.2012)

Matthias Auer, Netstal, Sprecher der Kommission, verweist auf die Totalrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes, welche Handlungsbedarf auch beim kantonalen Zivilschutzgesetz aufzeigte, den die Teilrevision des Bundesgesetzes per 2012 noch verstärkte. Deshalb wird nun ebenfalls eine Totalrevision vorgeschlagen. – Die Kommission setzte sich vorerst mit Grundsätzlichem auseinander, um in der Detailberatung Entscheidendes überprüfen und modifizieren zu können. – Für den Zivilschutz soll grundsätzlich der Kanton zuständig sein. Da aber Kanton und Gemeinden auf einen gut ausgebildeten und funktionierenden Zivilschutz angewiesen sind, hat er in eingeschränkter Form Verbundaufgabe zu bleiben. Kanton und Gemeinden profitieren von ihm dann ähnlich, wenn sich in den Gemeinden Arbeiten ausführen lassen, mit denen sich sinnvolle und realitätsbezogene Ausbildung gestalten lässt: Die Gemeinden erhalten eine Leistung, und der Zivilschutz muss keine „Trockenübungen“ veranstalten. Dies entspricht eigentlich bisheriger Zusammenarbeit, die im Bedarfsfall auf einen Zivilschutz zurückgreifen lässt, der seine Bezeichnung verdient, und deshalb haben Kanton und Gemeinden die Kosten je zur Hälfte zu tragen. – Der Kanton soll nicht nur für Beschaffung, Unterhalt und Erneuerung von Ausrüstung und Material zuständig sein, sondern auch für Personalwesen und Ausbildung. Die Gemeinden, obschon sie sich an den Kosten beteiligen, sind nur bei für sie wesentlichen Aspekten anzuhören. Die Leistungsbereitstellung hat Sache des Kantons zu sein, der aber die Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigen muss (Art. 2 Abs. 3). Das kann er nur, wenn eine echte Zusammenarbeit

stattfindet. Dazu tragen die Gemeinden Bedeutendes bei, wenn sie dem Zivilschutz Arbeiten anvertrauen, die der Ausbildung dienen, und daher ist es nicht nötig, das Anhörungsrecht der Gemeinden so auszugestalten, wie es der Regierungsrat vorgab.

M. Auer beantragt namens der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten, und namens der grossen Mehrheit der Kommission, der Gesetzesvorlage mit den von ihr vorgenommenen Änderungen zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen. – Er dankt allen an der Vorbereitung Beteiligten für Mitdenken und Mitarbeiten.

Marco Banzer, Schwanden, Kommissionsmitglied, erklärt, die SVP-Landratsfraktion stehe hinter der Kommissionsfassung. – Die hälftige Finanzierung durch Kanton und Gemeinden ist gerecht, zumal die Gemeinden von Arbeiten des Zivilschutzes bezüglich Wanderwegunterhalt, Erosionen und Naturgefahren und der Zivilschutz von praxisnahen Übungen in den Gemeinden profitieren. Das Mitspracherecht der Gemeinden deckt Artikel 2 ab. Planung und Organisation durch den Kanton gewährleisten geringen administrativen Aufwand und verhindern träge werdende Organisation.

Karl Stadler, Schwändi, befürwortet für die Grüne Fraktion Eintreten. – Dem Zivilschutz kommt innerhalb des Bevölkerungsschutzes eine wichtige Aufgabe zu, welche zeitgemäss zu regeln ist. Für die Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden gibt es drei Möglichkeiten: Die Aufgabe übernimmt und bezahlt eine staatliche Ebene; beide Ebenen bestimmen und finanzieren sie gemeinsam; eine Ebene bestimmt sie, die andere zahlt nur mit. Diese, die schlechteste, schlägt die Kommission nun vor, indem sie die Anhörungsrechtsbestimmungen der Gemeinden fast völlig aufhob. Damit ist die Fraktion nicht einverstanden. Die Lösung ist einseitig, unfair und trägt Konfliktpotenzial für das Verhältnis Kanton/Gemeinden in sich. Für die Finanzierung soll der Kanton, will er Organisation und Ausrüstung allein bestimmen, auch allein aufkommen. – Die Gemeinden profitieren zwar von den Einsätzen des Zivilschutzes durch Wanderweg-, Brückenbauten usw. Doch ist der zur Ausbildung verpflichtete Zivilschutz auf solche Arbeiten angewiesen; niemand will, dass dabei nur Löcher gegraben und wieder zugeschüttet werden. Gerade dank sinnvoller Einsatzmöglichkeiten gelang es dem Zivilschutz, den Leerlauf-Vorwurf abzulegen. – Es geht nicht darum, die Gemeinden finanziell zu entlasten, obschon das momentan ein Thema ist. Allfällige Kostenübernahmen könnten bei der Beurteilung der Finanzflüsse und der Aufgabenteilung in einem Wirksamkeitsbericht berücksichtigt werden. Dies kann heute geklärt werden, geht es doch um ein einfaches, klares Prinzip mit absehbaren Folgen. Rückweisung an die Kommission wäre ebenfalls möglich.

Landammann *Andrea Bettiga* erinnert an die bei der Vorlage des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes erkannte Notwendigkeit zur Überarbeitung des Zivilschutzgesetzes. Kantonale Zuständigkeit für den Vollzug der Zivilschutzaufgaben ist unbestritten. Die auf die drei neuen Gemeinden ausgerichtete Organisation wurde inzwischen eingeführt. Hälftige Finanzierung wird vorgeschlagen, weil die Dienstleistungen vor allem bei den Gemeinden anfallen. Diese anzuhören ist gängige und bewährte Praxis. Deshalb ist an ihr nichts zu ändern und diesbezüglich bei der Regierungsfassung zu bleiben.

Detailberatung

Der *Vorsitzende* verweist auf die Zusammenführung der Artikel 4 und 5, was nach erfolgter Beratung das Anpassen der Nummerierung erfordert.

Art. 14; hälftige Kostentragung gemäss Kommission

Karl Stadler beantragt, Artikel 14 zu fassen: „Der Kanton trägt die Kosten des Zivilschutzes soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.“ Die Absätze 2 und 3 sind überflüssig. – Es geht um die Umsetzung des Prinzips: „Wer zahlt, befiehlt.“ Damit ergibt sich eine klare Aufgabenteilung und eine klare Kostentragung. Der Mehraufwand des Kantons wird etwa 500'000

Franken betragen. Er kann dann aber erkannte Sparpotenziale nutzen. Solche kündigt der Kommissionsbericht an, indem er von einer vergleichsweise grossen Zivilschutzorganisation schreibt. Der Regierungsrat soll eine Verkleinerung prüfen, weil sich damit der Aufwand für Ausrüstung und Ausbildung reduzierte. – Dieser Vorschlag bringt Fairness und damit das einzig Richtige.

Richard Lendi, Näfels, Kommissionsmitglied, widerspricht. – Der Zivilschutz ist für alle da. Er ist gemäss Kommissionsvorschlag zu finanzieren. Der Kanton soll nicht den Gemeinden jede für sie geleistete Stunde verrechnen müssen, was erheblichen Aufwand brächte. Kantons- und Gemeindesteuern haben der Aufgabenerfüllung zu dienen.

Bruno Gallati, Näfels, unterstützt für die CVP/GLP-Fraktion den Antrag Stadler. – Der Zivilschutz steht als kantonale Aufgabe unter dem Einfluss des Kantons, weshalb das Stützen des Mitspracherechts der Gemeinden verständlich ist. Der faktisch gänzliche Wegfall der Einflussnahme der Gemeinden rechtfertigt die volle Kostenübernahme durch den Kanton, wie dies in einigen Kantonen bereits der Fall ist. – Die Aufteilung des Kostenanteils der Gemeinden auf die mittlere Wohnbevölkerung (Abs. 3) belastete Glarus Nord mit etwa 45 Prozent überproportional, sind doch nicht die Einwohnerzahlen sondern Territorium und Topografie für die Zivilschutzleistungen massgebend, die zudem das Gewerbe nicht konkurrenzieren dürfen, weshalb ihr Wert nicht immer geldmässig erfasst und aufgewogen werden kann.

Peter Rothlin, Oberurnen, Kommissionsmitglied, stellt den Bezug zu Artikel 15 her, der Kostenauflegung ermöglicht. – Der Zivilschutz hat drei Aufgaben zu erfüllen: Notfälle und Katastropheneinsätze; Instandhaltungen in Gemeinden während der Ausbildung, was die Gemeinden nichts kostet, aber ihr Mittragen begründet; Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (Art. 15), meist für spezielle Anlässe, die abgelehnt oder bei Ausführung verrechnet werden können. Die Gemeinden werden von den Leistungen sicher zur Hälfte profitieren, weshalb sie die Hälfte der Kosten tragen sollen. Wird ein anderer Schlüssel beantragt, wäre Artikel 15 einzubeziehen und Antrag zu ihm zu überlegen.

Karl Mächler, Ennenda, Kommissionsmitglied, bittet, der Kommission zu folgen. – Laut Bundesgesetz ist der Zivilschutz Kantonsaufgabe. Da aber die Gemeinden von seinen Leistungen profitieren, ist ihre Mitfinanzierung richtig. Berechnungen, welche Gemeinde sich zu welchem Prozentsatz zu beteiligen hat, führten zu einem Abrechnungsaufwand, der zu vermeiden ist. 50/50 ist richtig. Davon mag die eine Gemeinde etwas mehr profitieren als eine andere, was aber als Solidarität innerhalb des Kantons vertretbar sein dürfte. – Wird auf alleinige Kantonsfinanzierung erkannt, müsste das Gesetz zurückgenommen werden. In Artikel 2 wäre z.B. die Bestimmung zur Mitsprache der Gemeinde wegzulassen.

Martin Laupper, Näfels, will, sofern der Änderungsantrag abgelehnt wird, die Aussage „die Gemeinden werden zu den vom Kanton geplanten Ausgaben vorgängig angehört“ belassen (Abs. 2 Fassung Regierungsantrag). Haben die Gemeinden die Hälfte der Kosten zu tragen, ist ihnen mindestens die Möglichkeit der Kostenbeeinflussung zu geben.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, berichtet, der Antrag der Grünen Fraktion beabsichtige keinesfalls das Verrechnen einzelner Arbeiten sondern diene der Effizienz, welche die Zuständigkeit einer einzigen Stelle gibt und das Feilschen um das Erfüllen und Tragen von Ansprüchen verhindert. Eine Verbundaufgabe ist nicht gerechtfertigt. Als Mitglied der einstigen Kommission zur Aufgabenentflechtung erinnert sie an den Grundsatz, möglichst wenige und nur unbedingt nötige Verbundaufgaben zu definieren. Dem gilt es nachzuleben. Es darf nicht geschehen, dass für jede Instandstellung eines Brückleins durch den Zivilschutz Rechnung gestellt werden muss.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Kommissionsmitglied, erachtet die Ausführungen zu Gunsten der alleinigen Kostentragung des Kantons als blauäugig. Führt der Kanton für die Gemeinden Arbeiten aus – als einstiger Gemeindepräsident weiss er, dass dies oft der Fall

ist –, wird unweigerlich die Forderung des Finanzdirektors kommen, es sei den Gemeinden dafür Rechnung zu stellen; dem ist mit der Kommissionsfassung vorzubeugen.

Matthias Auer verteidigt die Kommissionsfassung. Der Zivilschutz ist eine Verbundaufgabe im von Gemeinden und Kanton deckungsgleich gebildeten Umfang. Es geht vor allem um die Bereitstellung einer Leistung im Bedarfsfall, der aber hoffentlich nie eintritt. Dafür braucht es Material und ausgebildetes Personal. Die Verbundaufgabe begründet, dass der Kanton die hoffentlich nie abzurufenden Leistungen erbringen können muss, den Gemeinden aber das innerhalb der Ausbildung Ausgeführte zu Gute kommt, weshalb deren hälftige Kostenbeteiligung angebracht ist. – Wird nicht miteinander gesprochen, schliessen noch so perfekt formulierte Gesetze Konfliktpotenziale nicht aus. Der Zivilschutz und die Zusammenarbeit Gemeinden/Kanton funktioniert gut, wie der Redner als einstiger Gemeinderat weiss. Dies wird hoffentlich so bleiben, wozu gegenseitige Gesprächsbereitschaft aber in jedem Fall Voraussetzung ist. – Das Sparen kann bei der alljährlichen Budgetberatung zusammen mit den von den Gemeinden eingebrachten Leistungsgesuchen Thema werden. Auf diese Weise ist gemeinsames Nutzen von Synergien ebenfalls erfolgversprechend. – Das Anliegen Laupper kann die Kommission zuhanden der zweiten Lesung prüfen.

Landammann *Andrea Bettiga* erkennt die fiskalische Äquivalenz, wer zahlt, befiehlt / wer befiehlt, zahlt, als nicht immer die beste Lösung. Die Verbundaufgabe funktioniert bereits bestens. Obschon der Kanton nur koordiniert, während die Leistungen den Gemeinden dienen, soll der Kanton alles bezahlen? Dies führte zu einer weiteren Auseinandersetzung über die Aufteilung der finanziellen Mittel Kanton/Gemeinden und zur Wirksamkeit; das ist zu vermeiden: Hälftige Finanzierung ist richtig. – Verrechnung wird der Finanzdirektor kaum fordern, weil er darin einen administrativen Irrsinn sähe. Hätte aber der Kanton die Kosten allein zu tragen, würde er genau darauf achten, wie der Aufwand gesenkt werden könnte, was sich auf die Gemeinden durch geringere Leistungen auswirkte. Beteiligung bringt den Gemeinden daher Nutzen. – Der Antrag Laupper hingegen erscheint zu einer guten Lösung zu führen.

Der *Vorsitzende* lässt sich von Karl Mächler, Karl Stadler, Kommission und Ratsmitgliedern versichern, dass Annahme des Antrages Stadler einer Rückweisung an die Kommission gleichkäme.

Abstimmung: Der Antrag Stadler ist abgelehnt. – Rückweisung an die Kommission entfällt.

Art. 15; „Gemeinschaft“ kein Oberbegriff für „Gemeinde“

Rolf Hürlimann, Schwanden, erachtet die Formulierung „Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft können dem Verursacher verrechnet werden“ in Artikel 15 samt Kommentar dazu als unklar. Unter „Gemeinschaft“ hatte er eine „Gemeinde“ verstanden. Nach der vorangegangenen Diskussion ist aber klar: Die Gemeinden gelten nicht als solche und fallen nicht unter die Vorgabe von Artikel 15.

Matthias Auers „Ja“, zeugt von Einverständnis mit dieser Auslegung.

Am Ende der Detailberatung bestätigt Landammann *Andrea Bettiga* auf Frage des Vorsitzenden, dass der Antrag Laupper der Meinung des Regierungsrates entspricht.

Der Vorsitzende hält fest, dass sich zu diesem zu Artikel 14 Absatz 2 gestellten Antrag die Kommission gemäss Aussage des Kommissionsprechers in zweiter Lesung verlauten lassen wird.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 348 Gesetz über die Standortförderung

(Berichte Regierungsrat, 6.11.2012; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 13.12.2012)

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionspräsident, erläutert die Begriffe. Bisher bedeutete „Wirtschaftsförderung“ materielle oder immaterielle Unterstützung in einer bestimmten Region für Industrie und Gewerbe durch die harten Faktoren wie Infrastruktur, Steuern, Gebühren usw. Nachdem die weichen Faktoren wie Wohnqualität, Bildungs- und Freizeitangebote an Bedeutung gewinnen, wird von einer in drei Bereiche aufgeteilten „Standortförderung“ gesprochen. Unter „Standortentwicklung“ wird das Bemühen um attraktive, nachhaltige Rahmenbedingungen verstanden. Bei der Standortwahl sind hohe Ansprüche zu befriedigen. Es werden verschiedene Angebote geprüft, und boden- sowie entwicklungspolitische Massnahmen sind bedeutungsvoll. Die „Bestandespflege“ widmet sich den ansässigen, das Rückgrat der Wirtschaft bildenden Betrieben; die neue Raumplanung liess erkennen, wie deren Entwicklungsmöglichkeiten wenig Beachtung geschenkt worden war. Trotz gutem Netzwerk lässt sich aber Arbeitsplatzabbau nicht verhindern, wie das Beispiel Electrolux zeigt, zu der seit je sehr gute Kontakte bestanden. Die „Standortpromotion“ beinhaltet Öffentlichkeitsarbeit, die nötig ist, um sich mit konkurrierenden Standorten messen zu können. Die Standortförderung ist eher kantonale Aufgabe, während den Gemeinden (nicht mehr „Regionen“) insbesondere die Wohnortförderung zusteht. Wichtig bleiben aber die vor allem dem Kanton obliegenden Abstimmung und Koordination mit allen möglichen Partnern in dieser typischen Verbundaufgabe: Fachliche und politische Ebenen sollen sich regelmässig austauschen. – Die engagierten Diskussionen in der Kommission führten zu einigen Klärungen. Von der Forderung nach einem Wirksamkeitsbericht wurde abgesehen, weil im Amtsbericht Rechenschaft abgelegt wird und die Erfolge schwierig zu messen sind.

F. Luchsinger beantragt namens der einstimmigen Kommission Zustimmung zu ihren Anträgen und dankt allen an der Vorbereitung Beteiligten für die gute Sitzung.

Hans-Heinrich Wichser, Braunwald, Kommissionsmitglied, setzt sich für die SVP-Landratsfraktion zu Gunsten des Eintretens ein und kündigt Anträge zu den Artikeln 10 und 11 an. – Das neue, schlanke Gesetz soll es ermöglichen, neue Unternehmen in den Kanton zu bringen. Der einheimischen Wirtschaft und deren kleineren und mittleren Unternehmen ist aber ebenfalls Beachtung zu schenken; jede im Kanton bleibende Firma muss nicht mit viel Aufwand zu ersetzen versucht werden. – Die Fraktion störte sich am zu schlanken Kommissionsbericht. Es muss ja kein Papiertiger sein, aber einige Fragezeichen weniger und einige Ausführungen mehr hätten der Vorlage gut getan.

Benjamin Mühlemann, Mollis, Kommissionsmitglied, ist namens der FDP-Landratsfraktion für Eintreten. – Die Wirtschaftsförderung ist neu auszurichten, resp. das Gesetz hat sie, als zu einem Bereich der Standortförderung geworden, einzubeziehen. Es geht nicht mehr nur darum, einen Bankkredit zu verbürgen oder Darlehen für neue Maschinen zu gewähren oder um Arbeitsplätze zu schaffen. Es geht auch um die Förderung von Wohn-, Bildungs- und Freizeitangeboten. Dem wird das neue Gesetz gerecht, obschon es sehr programmatisch ausgerichtet ist und eher wenig Fassbares aussagt. Es definiert aber Grundsätze, setzt Leitplanken und lässt dennoch Freiraum. In der Praxis wird Standortförderung bereits betrieben, ja die Zusammenarbeit Kanton/Gemeinden ist vorbildlich; Standortentwicklung, Bestandpflege, Promotion geschehen gemeinsam. Es wird nach dem der Kommission vorgestellten Kooperationskonzept vorgegangen, man tauscht sich auf der strategischen und operativen Ebene aus, verfolgt gemeinsame Ziele. Das Standortförderungsgesetz bietet den Rahmen, mehr Regeln braucht es nicht.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* dankt der Kommission, insbesondere ihrem Präsidenten, für die gute Diskussion, welche die Vorlage positiv beeinflusste. – Das

schlanke, offen formulierte Gesetz gibt den Rahmen für die ausgeübten Tätigkeiten und damit die gesetzliche Grundlage für die Standortentwicklungsstrategie, die dem Bericht zur Information beigelegt war. – Der Regierungsrat ist mit den Kommissionsanpassungen einverstanden.

Detailberatung

Art. 8 Abs. 1 Bst. f; Aufruf zur Vorsicht

This Jenny, Glarus, bittet darum, beim Verbürgen von Krediten und dem Gewähren von Darlehen und Zinskostenbeiträgen Vorsicht walten zu lassen und kritisch zu sein. Grundsätzlich sind dafür die Banken zuständig. Sagen diese nein, stimmt in aller Regel etwas nicht; dann sind Management oder bisher Geleistetes ganz genau zu prüfen, und es ist genau hinzuschauen. – Zu bisherigen Erfolgen und Misserfolgen gibt es keine Auskunft. Immerhin scheint es zu Verlusten gekommen zu sein. – Standortförderung wird hin und wieder falsch verstanden, was dazu führen kann, dass Unternehmen gestützt werden, welche jenen, die ihre Aufgaben stets erfüllten, Aufträge wegnehmen und nach zwei Jahren wieder verschwinden.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* entgegnet, die Finanzbeihilfen stünden völlig im Hintergrund. Beim Erlass des Gesetzes von 1978 ging es noch um einzelbetriebliche Förderung, um den Strukturwandel weg von der Textilindustrie zu fördern. Seit zehn Jahren gehen kaum mehr Gesuche um Bürgschaften, Darlehen, Zinskostenbeiträge ein, sondern es fand eine Verlagerung zu Steuererleichterungen statt, welche aber im Steuergesetz geregelt sind. Vermutlich war die Wirtschaftsförderung bei einem vom Vorredner erwähnten Fall nicht einmal involviert. – 1978 wurde ein Fonds von 6 Millionen Franken vorgesehen: 3 Millionen Franken aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds, weitere 3 Millionen Franken hätten bei Bedarf bei den Platzbanken von Glarus bezogen werden dürfen. Nun sind von den 3 immer noch 2,4 Millionen Franken vorhanden. In erster Linie waren immer die Banken gefragt. Kantonsbürgschaften wurden gewährt, um bessere Zinskosten zu erhalten. Der bescheidene Verlust ist der guten Vorarbeit der Wirtschaftsförderungskommission zu verdanken, die als Standortförderungskommission weiterhin die Gesuche beurteilen wird. – Die Wirkung wurde geprüft, ergab aber ein diffuses Bild. Die Instrumente der Finanzbeihilfe stehen nicht im Vordergrund. Mit ihnen wird weiterhin sehr zurückhaltend umgegangen werden, wie es sich seit 1978 bewährte. Das Standortförderungsgesetz kann denn auch als ordnungspolitisch vergleichsweise sehr zurückhaltend bezeichnet werden.

Art. 10; neuer Buchstabe d zu Gunsten von Rückforderungen

Toni Gisler, Linthal, stellt den von der SVP-Landratsfraktion angekündigten Antrag. Artikel 10 soll um Buchstabe *d* erweitert werden: „(Finanzhilfen werden mit Zins rückgefordert, wenn) *juristische oder natürliche Personen, welche Fördergelder des Kantons erhalten haben, diesen während der ersten fünf Jahre nach Erhalt der Finanzhilfe verlassen.*“ – Das kurz gefasste Standortförderungsgesetz ist gut leserlich. Um den Nutzen, den es bringen soll, lässt sich streiten. Im Gesetz ist bezüglich der finanziellen Fragen eine klare Leitplanke zu setzen. Der 2,4 Millionen Franken enthaltende Fonds kann die Erhaltung von lebensfähigen und für den Kanton und die Gemeinden wichtigen Betrieben gewährleisten, sowie die Ansiedlung von neuen, wirtschaftlich interessanten Betrieben fördern sowie der Erhaltung von bestehenden und der Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen. Es ist äusserst wichtig, dass Firmen, welche von Unterstützungsbeiträgen profitierten, im Kanton bleiben, Steuern bezahlen und ihren Teil zum wirtschaftlichen Leben beitragen. Deshalb sollen vom Kanton unterstützte Unternehmen, welche den Kanton in den ersten fünf Jahren nach Erhalt der Gelder verlassen, den Beitrag samt Zins zurückzahlen müssen. Dies ist weder stossend noch übertrieben; wer unterstützt, bestimmt die Bedingungen. Fünf Jahre sind angemessen,

persönlich bevorzugte der Redner eine längere Frist. Doch sind von Anfang an zu Gunsten der Staatskasse und zum Wohl der Wirtschaft klare Regeln zu setzen.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* will bei der Regierungsversion bleiben. Buchstabe *a* erlaubt Bedingungen und Auflagen, was die gestellte Ergänzung unnötig macht. Eine fixe Leitplanke vermag nicht allen der sehr unterschiedlichen Fällen gerecht zu werden. Auf Antrag der Fachkommission kann die Regierung den Gesuchstellenden Bedingungen auferlegen. Es soll in der Verantwortung dieser beiden Gremien bleiben, was in welchem Fall bei welchem Instrument zu erfüllen ist.

This Jenny erachtet es als problemlos, einem Unternehmen, dem Mittel oder Vergünstigungen gewährt werden, die Bedingungen deutlich zu machen. Es darf ihm gesagt werden, dass es, sollte es den Kanton unter Verdankung der geleisteten Dienste vor Ablauf von fünf Jahren verlassen, eine Rückerstattungspflicht zu erfüllen hätte. Das stellt keinen Affront gegen die Regierung dar und hat nichts mit Flexibilität zu tun; die Kommission mag an eine solche Regelung nicht gedacht haben. Es gab Fälle in denen Unterstützte und von Steuererlassen Profitierende ihre Firma ins Ausland verkauften; das kann nicht Sinn und Geist der Vorgabe sein. Eine Frist von fünf Jahren stellt das absolute Minimum dar und entspricht eigentlich lediglich einer normalen Anstandspflicht. – Buchstabe *d* ist aufzunehmen.

Fridolin Luchsinger erklärt, die Kommission habe dieses Thema diskutiert. Es wurde bestätigt, bei Steuererleichterungen würden bereits Rückforderungen unabhängig von einer Jahresvorgabe gestellt. Dabei handle es sich um keine bedeutenden Beträge. Zu Finanzhilfen waren keine Fälle greifbar. Auf das Nennen einer Frist kann deshalb verzichtet werden.

Rolf Hürlimann, Schwanden, meint, es sei Handhabung mit und ohne Buchstabe *d* möglich. Dessen Formulierung wäre jedoch sprachlich anzupassen, z.B. „wenn der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren den Kanton verlässt“. Materiell aber wäre noch „mindestens“ beizufügen, weil eine länger dauernde Frist, z.B. für zehn Jahre, vorzuschreiben möglich sein sollte. – Der Inhalt ist zuhanden der zweiten Lesung zu präzisieren.

Auf Anfrage des *Vorsitzenden* erklären sich *Toni Gisler* und *Fridolin Luchsinger* mit diesem Vorschlag einverstanden, sofern der Antrag im Grundsatz angenommen wird.

Abstimmung: Ein Buchstabe *d* ist grundsätzlich aufzunehmen. – Er ist zuhanden der zweiten Lesung zu präzisieren.

Art. 11; Klärung Richtplanung

Fridolin Staub, Bilten, beantragt eine Ergänzung von Artikel 11: „Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der *kantonalen* Richtplanung, der kommunalen Entwicklungsprozesse sowie die Zonenplanung auszurichten.“ Es ist zu klären, um welche Richtplanung es sich handelt und welche Pläne in welcher Reihenfolge zu berücksichtigen sind. Momentan befinden sich jene der Gemeinden in Bearbeitung.

Der *Vorsitzende* stellt allgemeines Einverständnis dafür fest; der Antrag Staub ist akzeptiert.

Art. 14; kein Bericht am Ende der Legislatur

Renata Grassi Slongo, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der SP-Landratsfraktion unter Artikel 14 einen Absatz 4 einzufügen: „⁴ Der Regierungsrat erstellt am Ende der Legislatur einen Bericht zuhanden des Landrates.“ – Über den Amtsbericht hinausgehende Berichterstattung über die Standortförderung und die Verwendung des Standortförderungsfonds ist anbetrachts des sehr schlanken Gesetzes je Legislatur notwendig und wichtig.

Zu Gunsten politischer Diskussion ist ersichtlich zu machen, was gestützt auf die Vorgaben dieses Gesetzes unternommen wird. Beim Tourismusfonds wird dies bereits so gehandhabt, und auch das nachfolgende Traktandum zur „Greater Zurich Area“ (GZA), in dem es um 59'000 Franken geht, stellt ein gutes Beispiel der Berichterstattung dar. Die Beiträge an die Standortförderung werden im Budget eingestellt, ohne darüber ausdrücklich Bericht zu erstatten. Nur bei Erhöhung des Verpflichtungskredites im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Regionalpolitik (Art. 8 Abs. 2) würde dem Landrat Antrag gestellt. – Damit wird, um zu hohen Ressourcenaufwand und externe Vergabe zu verhindern, kein periodischer Bericht über die Erfolgswirksamkeit beantragt, wie dies die Kommission diskutierte.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* erinnert an die dazu geführte Diskussion in der Kommission. Sie und die Regierung wehren sich gegen die immer mehr werdenden Berichte und erinnert an die vom Landrat geforderte Effizienzanalyse, mit dem Ziel von Personaleinsparungen. Der Aufwand für Berichtverfassungen ist nicht zu unterschätzen. – Ein grosser Teil der Standortförderungsmassnahmen besteht aus Kantonsmarketing, Unternehmerförderung usw. Dazu gibt das Budget jährlich Auskunft, und es können in diesem Zusammenhang detailliertere Angaben angefordert werden. Wäre der Fonds zu öffnen, müsste ebenfalls an den Landrat gelangt werden. Zudem sind dem Amtsbericht die wichtigsten Informationen zu entnehmen. Zu Gunsten möglichst effizienter Arbeit ist vom Auferlegen zusätzlicher Berichtgabe abzusehen. – Bei der Tourismusförderung kann alle vier Jahre ein Rahmenkredit abgeholt werden, wozu es einen Bericht braucht. Bei der Standortförderung hingegen wird mit dem Budget Bericht und Antrag gestellt. Dafür zusätzliche personelle Mittel zu binden ist unnötig; Arbeit an der Front bringt mehr.

Hans Peter Spälti, Netstal, erachtet Antragstellung über die eigenen Kompetenzen hinaus als selbstverständlich. Wird aber über Mitgliedschaften, wie die GZA Bericht erstattet, soll dies ebenso bezüglich der eigenen Tätigkeiten zu Gunsten des ureigenen Interesses an der Kantonsentwicklung geschehen, aus Gründen der Effizienz nur einmal je Legislatur. Zusammenfassende Rechenschaftsablage und darüber eine politische Diskussion zu führen ist richtig. Im Amtsbericht Enthaltene muss immer separat aufgenommen und innerhalb dessen Beratung eingebracht werden, sonst geht es schlank durch. Der Wechsel von der Wirtschafts- zur Standortförderung rechtfertigt verpflichtende Berichterstattung einmal in vier Jahren, um darüber eine Auseinandersetzung führen zu können, um z.B. festzustellen, dass die Entwicklung in die falsche Richtung geht, oder um andere Vorstellungen einzubringen. – Es geht keineswegs darum, die Verwaltung mit Arbeit zu versehen.

Fridolin Luchsinger widerspricht. Trifft die Argumentation des Vorredners zu, könnte auf den Amtsbericht verzichtet werden. Braucht es jemanden, der in ihm als falsch Festgestelltes aufnimmt, kann dies immer nur der Landrat sein, hat doch dieser die Pflicht den Amtsbericht genau durchzusehen. Wird dabei etwas festgestellt, was der Besprechung bedarf, ist sofort zu reagieren. – Es kann bei der Kommissionsfassung geblieben werden.

Abstimmung: Der Antrag Grassi Slongo wird mit 31 zu 21 Stimmen abgelehnt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 349

- A. **Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung)**
- B. **Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht**

(Bericht Regierungsrat, 27.11.2012)

Jacques Marti, Sool, beantragt namens der SP-Landratsfraktion Eintreten und danach Rückweisung an den Regierungsrat zur Überarbeitung der beiden Begehren im Sinne der folgenden Ausführungen sowie zu erneuter Kommissionsberatung. – Bei der Lohnverordnung besteht zwischen regierungsrätlichem Bericht und bestehender Norm ein Widerspruch. Laut Bericht werden das Präsidium nach Lohnband 14 und die ständigen Mitglieder nach Lohnband 13 entschädigt; Artikel 14 der Lohnverordnung nennt dafür jedoch Lohnband 16.

Wichtiger jedoch ist die Änderung des Gebührentarifs. Unverständlich, dass die Regierung die Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ohne ernsthafte Begründung für 20- bis 40-prozentige Gebührenerhöhungen nutzen will. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll für die Spruchgebühr neu immer 200 Franken, für Arbeiten und Abklärungen 100 Franken je Stunde, für Erbschaftsverwaltungen zwischen 200 und 10'000 Franken und für das Hinterlegen von Patientenverfügungen 25 Prozent mehr verrechnen können. Die wenigen Beispiele belegen zu hohe und unausgewogene Tarife, die sich auf die Rechtssicherheit auswirken können. Da diese Gebühren oft Menschen mit tiefem bis mittlerem Einkommen treffen, sind sie nicht akzeptabel. Weil das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 in Kraft trat, besteht zwar Handlungsbedarf, jedoch darf aus nur zeitlichen Gründen keine unausgewogene, zu Gebührenerhöhungen führende Verordnung durchgedrückt werden. – Die Fraktion hofft vor allem auf Unterstützung jener, die sich bereits bei den Gebührenerhöhungen zu den Zivil- und Strafprozessordnungen ärgerten.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* setzt sich für Eintreten auf die Lohnverordnung ein, verschliesst sich aber der Rückweisung des Gebührentarifs samt Kommissionsberatung nicht, auch wenn über Gebühren stets lange Diskussionen geführt werden können. – Nicht alle Personen, die einen Beistand brauchen, sind mausarm. Werden Vermögensverwaltung und weiteres persönlich zu Regelndes nicht von Angehörigen wahrgenommen, hat dies nun die KESB zu tun. Der keine bedeutenden Änderungen sondern vor allem terminologische Anpassungen bringende Gebührentarif darf deshalb das Decken der Selbstkosten auch für die neuen Aufgaben wie Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge ermöglichen. Die geltende Regelung bleibt bis zu dessen Inkrafttreten anwendbar und die noch nicht erfassten Neuerungen können gestützt auf die Kostenverordnung zum Verwaltungsrechtspflegegesetz verrechnet werden. – Vorlage A. hingegen ist übersichtlich und insbesondere mit dem Datum des Inkrafttretens begründet. Der KESB gehören Präsidium und zwei ebenfalls hauptamtliche Mitglieder an. Diese drei Personen sind kantonale Angestellte, die ein im Anhang zur Lohnverordnung erwähntes Gehalt beziehen: Präsidium gemäss Lohnklasse 14, ständige Mitglieder laut Lohnklasse 13. Deswegen ist in Artikel 14 nichts mehr zu regeln. Die drei bis fünf weiteren Mitglieder beziehen nach wie vor ein Sitzungsgeld von 200 Franken. Die Löhne sollen per Anfang Jahr geregelt werden können.

Detailberatung Änderung Lohnverordnung

Jacques Marti hält auf Anfrage des *Vorsitzenden* am Rückweisungsantrag zur Änderung der Lohnverordnung fest. – Die beiden zusammengehörenden Themen sind gemeinsam zu behandeln.

Abstimmung: Die Änderung der Lohnverordnung ist zurückgewiesen. – Sie ist von einer landrätlichen Kommission vorzubereiten.

Detailberatung Änderung Verordnung mit Gebührentarif zu ZGB und OR

Jacques Marti nennt die klare Forderung seines Antrages: Überarbeitung im Sinne der Kostenneutralität, also eine Kostenverrechnung, welche die bisherigen Einnahmen nicht übersteigt; jegliche Erhöhung ist unakzeptabel.

Abstimmung: Die Änderung der Gebühren ist zurückgewiesen. – Sie ist zu überarbeiten und von einer landrätlichen Kommission vorzuberaten.

§ 350

Änderung der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Sernf bzw. der Linth zwischen der Au in Schwanden und dem Linthkrumm in Mitlödi (Doppelpower)

(Berichte Regierungsrat, 11.12.2012; Kommission Energie und Umwelt, 20.12.2012)

Thomas Hefti, Schwanden, befindet sich während der Beratung dieses Traktandums im Ausstand.

Eintreten

Peter Zentner, Matt, Kommissionspräsident, beantragt namens der Kommission Eintreten und Zustimmung zur Regierungsvorlage. – Die Konzession ist zum dritten Mal Verhandlungsgegenstand im Landrat. Die nach den Entscheiden von Verwaltungs- und Bundesgericht erneut geführten Verhandlungen ergaben eine Lösung, der zuzustimmen ist. – Das Wassergesetz muss aber unbedingt erarbeitet werden, denn bis zu dessen Inkrafttreten sind bei jeder Konzessionserneuerung Heimfall, Restwassermenge und Dauer auszuhandeln. – Bezüglich der Diskussionen zu dieser Änderung gibt der Kommissionsbericht Auskunft: Die Mehrheit des Aktionariats muss nicht in öffentlicher Hand liegen, und die Standortgemeinde erhält bei einer Entschädigung nicht nur einen Drittel. – P. Zentner dankt Kommissionsmitgliedern und den an der Vorbereitung der Vorlage Beteiligten für ihre Arbeit.

Er teilt zudem mit, dass die FDP-Landratsfraktion ebenfalls Eintreten und Zustimmung unterstützt.

Thomas Tschudi, Näfels, Kommissionsmitglied, spricht sich für die SVP-Landratsfraktion für Eintreten und Zustimmung aus. Er dankt der Verhandlungsdelegation für die erreichte gute Lösung und begrüsst es, dass auch nach dem Bundesgerichtsurteil der Heimfall Bestandteil des Vertragswerks ist.

Regierungsrat *Röbi Marti* dankt Kommission und Kommissionspräsident für die Arbeit. – Der Landrat band 2010 die Konzession an eine Heimfallverpflichtung. Dagegen wurde beim Verwaltungsgericht erfolgreich Beschwerde erhoben, worauf die Regierung an das Bundesgericht gelangte, womit sie aber nicht völlig erfolgreich war. – Der Heimfall musste dann in relativ schwierigen Sitzungen ausgehandelt werden. Mit Blick auf künftige Konzessionserteilungen und -erneuerungen liegt aber ein befriedigendes Resultat vor. Insbesondere ist wichtig, den Heimfall als Grundsatz festgeschrieben zu haben, nachdem das Bundesgericht Verhandlungen und nicht einseitiges Bestimmen vorgegeben hatte. Deshalb könnte eine nächste Konzession anders aussehen. – Will an der Vorlage etwas geändert werden, ist Rückweisung mit klarem Auftrag zuhanden erneuter Verhandlung mit den Bevollmächtigten von Doppelpower nötig. Dies zöge zudem unweigerlich einen erfahrungsgemäss langwierigen Beschwerdefall nach sich. – Der Vorlage ist unverändert zuzustimmen.

Detailberatung

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

§ 351

Berichterstattung über die Aktivitäten der Greater Zurich Area AG 2009 bis 2011

(Bericht Regierungsrat 27.11.2012)

Heinrich Schmid, Bilten, erinnert an während der Beratung des Standortförderungsgesetzes gemachte Aussagen. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Agglomeration Zürich und die dort im Vergleich zu unseren Verhältnissen hohen Bodenpreise lösten einen Bauboom aus. Dies trug mehr zum wirtschaftlichen Wachstum bei, als die Arbeit der Greater Zurich Area (GZA) in den vergangenen zehn Jahren. Der Regierungsrat soll sich daher darüber Gedanken machen, wie vielen Organisationen er wie viel Geld für die Standortförderung geben will.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* antwortet, die GZA sei die einzige Marketingorganisation, welcher der Kanton angehört. Der Beitrag beträgt knapp 60'000 Franken. Gehörte man der GZA nicht an, wäre der Kanton zu einem Beitrag von 6500 Franken an die Osec (Schweizerische Zentrale für Handelsförderung; Office Suisse d'Expansion Commerciale) verpflichtet, welche im Bundesauftrag die Schweiz im Ausland vertritt. Der Kanton wäre dann aber nicht so präsent, wie er dies über die GZA ist. Der indirekte Nutzen ist gross, weil der Kanton damit über einen internationalen Auftritt verfügt. – Als Trittbrettfahrer darauf zu warten, was kommt, wäre zwar möglich, da der Siedlungsdruck so oder so spürbar bleibt. Doch ist die Zugehörigkeit zum Wirtschaftsraum für das Image wertvoll, vor allem wenn es um Ansiedlung ausländischer Firmen geht. Mit der Mitgliedschaft zur GZA gelangt das Glarnerland eher ins Blickfeld von Unternehmen, die in der Schweiz einen Standort suchen.

Der Landrat hat von der Berichterstattung Kenntnis genommen.

§ 352

Kenntnisnahme der Glarner Spital- und Rehabilitationsplanung 2012

(Bericht Regierungsrat, 4.12.2012)

Laut Regierungsrat *Rolf Widmer* kommt der Vorlage wenig politische aber hohe praktische Bedeutung zu, hat doch die Spitalliste für die Einwohnerschaft Konsequenzen. Das umfangreiche Werk ist Ergebnis einer Bundesverpflichtung an alle Kantone und vermutlich etwas vom Aufwändigsten und Unsinnigsten: Es wird etwas geplant, das gar nicht gesteuert werden kann, dies eine Bemerkung an den anwesenden Ständerat. Das Krankenversicherungsgesetz trägt nicht den richtigen Namen; es kommt eher einem für die Patienten bedeutungsvollen Finanzierungsrahmengesetz gleich. – Die Spitalliste regelt, wann und wo der Kanton zu Zahlungen verpflichtet ist, was bei stationären Behandlungen in einem Listenspital der Fall ist. Bietet aber das Kantonsspital eine andernorts bezogene Leistung zu günstigerem Preis an, hat der Patient den Unterschied selbst zu bezahlen, denn dieses Spital wird für

diese Operation nicht auf der kantonalen Liste stehen. Zu dieser Regelung gibt es drei Ausnahmen: ausserhalb des Kantons auftretende Notfälle, Kostengutsprache des Kantonsarztes, Zusatzversicherung für die ganze Schweiz. – Vieles ist im Moment noch ungewiss. Es verfügen noch nicht alle Spitäler über eine Spitalliste oder über genehmigte Tarife für 2012 geschweige denn über solche für 2013. Das Gesundheitswesen krankt selbst.

Der Landrat hat von der Spital- und Rehabilitationsplanung 2012 Kenntnis genommen.

§ 353

Motion SVP-Landratsfraktion zur Glarner Kantonalbank

(Bericht Regierungsrat, 11.12.2012)

Kaspar Krieg, Niederurnen, stellt fest: „Freude herrscht“, und beantragt Überweisung der Motion als Postulat. – Es ist schwierig an der Landsgemeinde Lohnfragen zu behandeln. Nach Aussage des Verwaltungsratspräsidenten der Glarner Kantonalbank (GLKB) wurden mit dem Vorstoss offene Türen eingerannt. Der Verwaltungsrat beschloss im Juli 2012 Anpassung und danach periodisches Überprüfen des Entschädigungsreglements; da aber Anpassungen auch nach oben möglich sind, wird die SVP weiter ein wachsames Auge auf die Entlohnung der Geschäftsleitungsmitglieder der GLKB richten. – Die kommende Generalversammlung wird die Änderung des Reglements per 2014 in Kraft setzen. Mit dem Überweisen des Vorstosses wird auch die Arbeit des Verwaltungsrates anerkannt. Als Gegenleistung ersucht K. Krieg den Verwaltungsrat im laufenden Jahr freiwillig auf Prämien zu verzichten, was der Landrat als deutliches Zeichen seitens der Geschäftsleitung der GLKB wohlwollend anerkennen würde.

Rolf Elmer, Elm, setzt sich für die einstimmige BDP-Landratsfraktion für Überweisung der Motion als Postulat ein. – Die Kritik an den Löhnen im Bankensektor ist verständlich. Die gescheiterte Expansionsstrategie der GLKB erheischte zum Ärger vieler eine Aktienkapitalerhöhung. Nun leiten aber eine erneuerte und kompetente Geschäftsleitung sowie ein in seinen Kenntnissen breit abgestützter und kritischer Verwaltungsrat die GLKB. Die beiden Gremien sind mit der ehemaligen Führung nicht vergleichbar. – Dem Verwaltungsrat kommt die Oberleitung der Bank zu. Zu starre Vergütungsvorschriften griffen zu sehr in seinen Verantwortungsbereich ein. Er hat das Vergütungsreglement der von der Regierung gebildeten Generalversammlung vorzulegen, was allgemeinen Bestrebungen entspricht. – Die Entschädigung von Bankleitungen ist nicht mit jenen von Regierungen vergleichbar, weil Bankmanager in verschiedensten Banken tätig sein können; alle Geschäftsleitungsmitglieder würden in Zürich wesentlich mehr verdienen. Die GLKB muss daher marktgerechte Saläre bieten, welche, langsam zwar, aber doch zur Normalität zurückzukehren scheinen. Vor vier Jahren war von dieser Bewegung noch nichts zu spüren, was die Suche nach einem CEO nicht einfach machte; wer will schon einen maroden Betrieb führen. Deshalb musste der Verwaltungsrat damals etwas tief in die Tasche greifen, um einen dazu Gewillten zu finden. – Periodisches Überprüfen des Entschädigungsreglements verhindert Exzesse. Die Kompetenz dazu ist Regierung und Verwaltungsrat zu belassen.

Peter Rothlin, Oberurnen, teilt die Freude seiner Fraktion und anerkennt den vom Verwaltungsrat gemachten Schritt. – Lohngerechtigkeit wird im Alltag gefühlsmässig beurteilt. Managergehälter werden ab einer bestimmten Höhe als ungerecht, bis zu einer bestimmten Höhe als für die Motivation notwendig betrachtet. Der Vorstoss gilt genau dieser ominösen Schwelle. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat schulden Landrat und Bürgerschaft eine

Rechtfertigung, inwiefern die hohen Managergehälter bei der GLKB legitim sein sollen. Die SVP wird diese im Blick behalten, denn sie sind immer noch zu hoch. – Die Logik, je höher die vermeintlichen Gewinne, desto höher die Gehälter der Geschäftsleitung, ist zu hinterfragen. Der Erfolg ist nicht allein Ergebnis einer hochbezahlten Geschäftsleitung. Die Mitarbeitenden tragen genauso, wenn nicht mehr, dazu bei. Börsencrash und Finanzkrise zeigten eindrücklich, dass die Managerlogik nicht aufgeht. Der Versuch, Spitzengehälter mit hohen Aktienkursen zu rechtfertigen, scheiterte mit der Talfahrt der Kurse grandios. Ändern aber tut sich leider nichts, und die Banken behaupten wieder, sie müssten die Gehälter der Manager deutlich erhöhen, um Erfolg zu haben. So sind stets wachsende Managergehälter die einzige Konstante. Das hat nichts mehr mit Erfolg zu tun, sondern ist reine Gier. Dem hatte sich auch die GLKB verschrieben, oder nicht entzogen, was die Zahlen belegen. Ist die Geschäftsleitung wirklich bereit, ihre Gier zu zügeln, erklären sich ihre vier Mitglieder bereit, das neue Entschädigungsreglement rückwirkend auf den 1. Januar 2013 zu akzeptieren, denn ihre Gehälter für das laufende Jahr sind erwiesener- und unbestrittenermassen zu hoch. Sie täten gut daran, zur Einsicht zu kommen und freiwillig auf einen Teil zu verzichten. – Zuhanden Regierung und Verwaltungsrat ist zu bemerken: Es kann nicht zielführend sein, Manager zu rekrutieren, die eine Bank allein wegen des hohen Gehalts führen; es müssen Freude daran und ideelle Werte vorrangig sein. Weiterhin sind 50 Prozent, in Nidwalden nur 20 Prozent, variable Gehaltsanteile enthalten; bekannt ist: je höher Boni und variable Gehälter, desto risikofreudiger das Management, was nach den gemachten Erfahrungen nicht gut sein kann.

Marco Kistler, Niederurnen, und die SP-Landratsfraktion stimmen der Überweisung als Postulat zu. – Es ist erfreulich, dass Regierung und auch bürgerliche Parteien die extrem hohen Löhne als Problem erkennen. Unmöglich ist zu erklären, weshalb im gleichen Unternehmen jemand das 15- oder gar 100-Fache eines Angestellten verdient. Die Bankmanager gingen mit dem ihnen anvertrauten Geld extreme Risiken ein, um ihre Bonis und Gehälter zu maximieren. Folge war, dass der Staat mit Steuergeldern aller das Versagen dieser höchst-bezahlten Manager ausbessern musste, auch im Kanton Glarus. Deshalb sind die maximalen Bezüge der höchsten Kader festzusetzen. Der Vorschlag, der Chef der GLKB dürfe maximal das Zehnfache des tiefsten Lohns verdienen, ist mehr als genug. Auch mit einem Einkommen von einer halben Million Franken lassen sich Villa, Ferienhaus, Sportauto, Jacht, Ferien leisten, und Manager, die ihre Firma herunterwirtschafteten, landen nicht beim Sozialamt. Dass sich jemand hundertmal mehr leisten kann, oder zwanzigmal mehr wert sein soll als ein anderer Mensch, widerspricht Logik und gesundem Menschenverstand, aber auch dem humanistischen, sozialen, liberalen, konservativen und christlichen Weltbild und damit schweizerischer Kultur. – Das festgelegte Lohnverhältnis erfreut den zum Initiativkomitee der Eins-zu-zwölf-Initiative gehörenden Redner besonders. Diese Initiative wird bei Annahme die Managerlöhne in allen Unternehmen anständiger werden lassen. M. Kistler zählt hierzu auf die Unterstützung all jener, die genug von derart extremen Löhnen haben und von denen, die schreiben, die Initiative Minder wirke gegen die Abzocker nicht genügend, es sei mehr zu unternehmen. – Heute kann dies mit der Einführung einer noch härter ausgestalteten Lohnbandbreite bei der GLKB getan werden.

Bruno Gallati, Näfels, zeigt sich im Namen der CVP/GLP-Fraktion mit der Überweisung als Postulat einverstanden. – Es ist dies ein Kompromiss zwischen Interessengruppen, bedeutet einen Schritt aufeinander zu und führt zu schnellerer Erfüllung des Hauptanliegens des Vorstosses. Dem Verwaltungsrat ist für das Prüfen der Pensionskassenregelung und der variablen Vergütungen zu danken. Die Hauptverantwortung für die GLKB liegt bei Verwaltungsrat und der durch das Regierungskollegium gebildeten Generalversammlung, welche die Verantwortung auch wirklich wahrzunehmen hat. – B. Gallati dankt Regierung, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Mitarbeitenden für ihr der GLKB zu Gute kommendes grosses Engagement in nicht einfacher Situation.

Der Vorsitzende weist auf die Möglichkeit hin, dem anwesenden Bankpräsidenten Fragen zu stellen. – Es werden keine Auskünfte verlangt.

Abstimmung: Die Motion ist als Postulat überwiesen.

§ 354

Postulat Hans Peter Spälti, Netstal, und Mitunterzeichner, „für ein Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)“

(Bericht Regierungsrat, 27.11.2012)

Hans Peter Spälti erhoffte sich für den Überweisungsantrag einige Aussagen mehr, dankt aber namens der Postulanten trotzdem dafür. – Grund mag die gemäss Legislaturplanung ohnehin vorgesehene Anpassung der Sportgesetzgebung und die in den Gemeinden in Arbeit befindliche regionale und kommunale Richt- und Nutzungsplanung sein, denn in diesem Zusammenhang ist zu überlegen, welche Gelder an welche Anlagen fliessen sollen. Zwischen Sportförderung, kommunalen Planungen und einem KASAK bestehen Zusammenhänge, die nun gemeinsam anzugehen sind, dies insbesondere in Bezug zum Breitensport. – Der Überweisung ist zuzustimmen.

Abstimmung: Das Postulat ist überwiesen.

§ 355

Interpellation Mathias Zopfi und Mitunterzeichnende „Gemeindebeiträge an Sportschule Glarnerland“

(Bericht Regierungsrat, 27.11.2012)

Mathias Zopfi dankt namens der vier Interpellanten für die Beantwortung. – Diese fiel zwar formalistisch aus. Bei der Budgetberatung hatte M. Zopfi das Thema Sportschule aufgegriffen und einen Antrag für eine einvernehmliche Lösung unterbreitet. Der Finanzdirektor wehrte sich dagegen, und der Antrag blieb erfolglos. Die ausgestreckte Hand der zuständigen Regierungsrätin wurde hingegen wahrgenommen. Die Erhöhung des Gemeindebeitrages wurde als Gegeneinander empfunden, zuzugeben aber ist: Der Vorstoss hätte ebenfalls so verstanden werden können. Das Gegeneinander zwischen Gemeinden und Kanton nützt aber niemandem. Ein weiterer Vorstoss schadete allenfalls der Sportschule, an der tadellose Arbeit geleistet wird. Am Sinnvollsten wird es sein, sich zusammzusetzen und miteinander zu reden. Das Gesprächsangebot der Regierungsrätin wird daher angenommen, um gemeinsam tätig zu werden: Nur geeint wird sich Erfolg einstellen. In diesem Sinne hofft der Redner auf ein nutzbringendes Miteinander.

§ 356 Mitteilungen

Der *Vorsitzende* weist auf das 49. Parlamentarier Skirennen hin, das, von Zürich organisiert, am Freitag, 8. März 2013, im liechtensteinischen Malbun stattfindet. Er ruft zu zahlreicher Teilnahme auf, gilt es doch den Erfolg von Elm zu verteidigen. – Erneut amtet Hans Rudolf Forrer als glarnerischer Organisator.

Gratulationen gehen an den TV Glarus alte Sektion, dessen Turnnachwuchs an der Schweizermeisterschaft im Vereinsturnen an den Schaukelringen die Silbermedaille gewann, und an This Jenny, der einmal mehr das britisch-schweizerische Parlamentarierskirennen dominierte.

Die nächsten Sitzungen finden am 6. und 20. Februar 2013 statt, dabei sind die beiden Lesungen des letzten Landsgemeindegeschäftes, des Gesetzes über die Handels- und Gewerbetätigkeiten, durchzuführen; die Kommission wird dies zu ermöglichen versuchen.

Der *Vorsitzende* lädt – auch die Medienschaffenden – zum anschliessenden Jahresstart-aperitif im Foyer ein.

Schluss der Sitzung: 11.30 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: